

Die schweizerische Untersuchungshaftpraxis ist im europäischen Vergleich restriktiv. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip wird zu wenig Beachtung geschenkt und es werden kaum Ersatzmassnahmen (z.B. Kautions, EM) angeordnet (vgl. dazu die Studie von Künzli /Frei /Schultheiss, Menschenrechtliche Standards der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft und ihre Umsetzung in der Schweiz, in: Jusletter 5. Oktober 2015). Die Folgen für die Beschuldigten sind gravierend. Sie verlieren oftmals ihre Arbeitsstelle und die sozialen Beziehungen werden massiv eingeschränkt. Somit wird die strafprozessuale Zwangsmassnahme der Untersuchungshaft letztlich zu einer vorgezogenen Bestrafung ohne Schuldspruch. Untersuchungshaft ist so rigide ausgestaltet, um die Kooperation der tatverdächtigen Personen zu erhöhen, ihr Widerstand zu brechen und damit die Untersuchung zu vereinfachen. Dies ist jedoch kein zulässiger Zweck der Untersuchungshaft.

Zahlreiche Kantone gewähren mittlerweile Untersuchungshäftlingen Telefonkontakte zur Verteidigung. Die kantonale Praxis, während der Untersuchungshaft Telefonkontakte mit der Verteidigung generell zu untersagen, widerspricht den internationalen Vorgaben, namentlich Art. 6 Abs. 3 lit. b und c EMRK; zumal sich beim aktuellen Stand der Technik Telefonkontakte zur Verteidigung mühelos so organisieren lassen, dass nicht mit einer Drittperson Kontakt aufgenommen werden kann. Der Briefkontakt kann dies nicht ersetzen, insbesondere weil zahlreiche Personen Mühe mit dem schriftlichen Verkehr haben. Das Recht auf vertraulichen Anwaltskontakt darf nicht unterlaufen werden, indem die Besuchszeiten knapp bemessen sind oder von der allgemeinen Besuchszeit abgezogen werden.

Untersuchungshäftlinge sollten so viele Besuche wie organisatorisch möglich erhalten. Eine generelle Auflage Besuche nur mit Trennscheiben abzuhalten, lässt sich nicht rechtfertigen. Wenn die Angehörigen im Ausland wohnen, erweist sich die Einschränkung von Telefonkontakten oder gar deren Verbot als menschenrechtskonventionswidrig. Insbesondere wenn die Untersuchungshaft lediglich wegen Wiederholungs- oder Fluchtgefahr angeordnet worden ist. Namentlich der Kontakt zu Partnerinnen, Kindern und dem engsten Umfeld sollte in Achtung von Art. 8 EMRK nicht unnötig beschränkt werden. Zudem sollten auch begleitete Ausgänge während der Untersuchungshaft möglich sein.

Weiter ist ein generelles Verbot der freien Arztwahl für die als Unschuldige zu betrachtenden Eingewiesenen rechtswidrig. Ebenfalls kaum mit der Unschuldsvermutung und mit menschen- und verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar erscheint die Regel, wonach eine zahnärztliche resp. spezialärztliche Behandlung generell nur in Notfallsituationen gewährleistet ist. Diese Beschränkung lässt sich nur in absoluten Ausnahmefällen rechtfertigen.

Die Unschuldsvermutung führt zum Grundsatz, dass die Haftbedingungen den Lebensumständen in Freiheit so nah wie möglich kommen sollten. Einschränkungen dieser Freiheiten sind nur dann mit der Unschuldsvermutung und dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar, wenn sie strikt notwendig und geeignet sind, um entweder eine Kollusionsgefahr zu bannen oder eine Flucht zu verhindern, wenn gleichzeitig keine mildereren Mittel zum gleichen Ziel führen und wenn sie im Einzelfall für die betroffene Person zumutbar sind.

Daher soll der Regierungsrat prüfen und berichten, wie die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft verbessert und menschenrechtskonformer gestaltet werden können. Insbesondere die Besuche und Telefonkontakte mit der Verteidigung und den Angehörigen, sowie die Ausgestaltung der medizinischen Betreuung unter Beachtung der freien Arztwahl sollen überprüft werden. Da einige der Insassen mehrere Monate oder Jahre in der Untersuchungshaft verbleiben, soll auch geprüft werden, ob ab einer gewissen Haftdauer die Bedingungen nicht grundsätzlich verbessert werden können.

Tanja Soland, Christian von Wartburg, Otto Schmid, Danielle Kaufmann,
Sarah Wyss, Jürg Meyer, Nora Bertschi, Brigitta Gerber